Bekanntmachung

Nach § 24 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20.12.2021, wird widerruflich und unbeschadet der privaten Rechte Dritter folgende Ausnahme zugelassen:

Entgegen § 23 Abs. 1 und 2 der SprengV dürfen in der Ortschaft Linnich am 03.06.2023 anlässlich des Schützenfestes während des Umzuges pyrotechnische Gegenstände der Kl. II unter Beachtung folgender Auflagen abgebrannt werden:

1. Die pyrotechnischen Gegenstände der Kl. II dürfen nicht in der Nähe von besonders brandempfindlichen Gebäuden (z. B. Scheunen mit leicht brennbaren Materialien und besonders brennbaren Flüssigkeiten) abgebrannt werden.

2. Beim Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände sind die aufgedruckten oder beigefügten Gebrauchsanweisungen zu beachten.

3. Pyrotechnische Gegenstände, die sich aus ihren Haltevorrichtungen lösen (z. B. Raketen), dürfen nur in die dem Publikum entgegen gesetzte Richtung abgeschossen werden.

Der Verkauf der pyrotechnischen Gegenstände wird beschränkt auf 3 Tage vor dem Fest.

Jeder Betrieb, der pyrotechnische Gegenstände vertreibt, ist verpflichtet, den Verkauf anzuzeigen.

52441 Linnich, den 23.03.2023

STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Schunck-Zenker